

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 10.02.2022

- | | | |
|-------------|--|---------------|
| 5.12 | Erlass einer Veränderungssperre für die
Bebauungspläne Nrn. 6622-4, 7722-12 und 7722-
13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum | 212315 |
| | ungeändert beschlossen | |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen dem Markt, der Straße Am Hof, dem Münsterplatz, dem Dreieck, der Acherstraße, der Marktbrücke und dem Bischofsplatz ist in der als Anlage beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

Anlage 1 TOP 5.12 Satzung Veränderungssperre

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn Zentrum, für die Fläche zwischen dem Markt, der Straße Am Hof, dem Münsterplatz, dem Dreieck, der Acherstraße, der Marktbrücke und dem Bischofsplatz.

vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, das durch den Markt, die Straße Am Hof, den Münsterplatz, das Dreieck, die Acherstraße, die Marktbrücke und den Bischofsplatz beschränkt wird, den Bebauungsplan Nr. 6622-4 aufzustellen sowie die Bebauungspläne Nrn. 7722-12 und 7722-13 zu ändern. Bekannt gemacht wurde der Beschluss am 6.10.2021 im Amtsblatt Nr. 67, Jahrgang 53, der Stadt Bonn. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Bonn, Flur 60, Flurstücknummern:

154, 155, 156/1, 157/1, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 270, 290, 291

sowie Gemarkung Bonn, Flur 21, Flurstücknummern:

729/170, 171, 172, 655/173, 1225, 1226, 1285, 1286, 944/162, 940/168, 943/162, 1182/162, 959/162, 1231, 991/162, 992/162, 163/1, 1138/164, 987/166, 1163/163, 1232, 921/168, 648/168, 1218, 1219, 801/169, 1260 tlw., 1265 tlw., 1267, 1331, 1330, 1212, 695/394, 935/395, 1329, 1019/395, 1328, , 1151/398, 1025/400, 363, 808/362, 809/364, 1137/365, 366/1, 1135/367, 1213, 1295, 1298, 1263 tlw., 824/378, 1341, 345, 1237, 981/351, 354/1, 985/355, 1208, 1072/352, 1302, 1301, 360, 1130/361, 622/362, 1261 tlw., 1266, 1321 tlw., 1303, 1304, 1268 tlw.

1209, 736/185, 186/5, 186/3, 1276, 188/1, 1255, 1036/174, 1102/175, 575/177, 697/178, 701/179, 1191/181, 1087/182, 1252, 692/185

Gemarkung Bonn Flur 18, Flurstücke:

1737 tlw.

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung Nr. 6622-4, 7722-12 (1. Änderung) und 7722-13 (1. Änderung) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

K. Dörner
Oberbürgermeisterin